



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0890 Status: öffentlich Datum: 13.02.2020
Termin	Beratungsfolge:	
27.02.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Sachstand zur Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Sachverhalt:

1) Sachstand der Eingliederungshilfe im Jahr 2019

Mit Stand 31.12.2019 erhielten 2.181 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Personenzahl EGH gesamt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Personen ges.	1.930	1.943	1.987	2.071	2.158	2.181
Steigerungsrate		0,67%	2,26%	4,23%	4,20%	1,06%

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe wird bis zum 31.12.2019 in ambulante, stationäre und/oder teilstationäre Leistungen unterschieden. Eine Person kann mehrere Leistungen gleichzeitig erhalten. Dargestellt ist die Anzahl der Personen je Leistungsart.

Personenzahl nach Leistungsart

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
ambulant	702	683	713	795	871	849
stationär	526	545	560	561	566	558
teilstationär	1.396	1.450	1.443	1.450	1.493	1.515
Personen gesamt	1.930	1.943	1.987	2.071	2.158	2.178

Die Aufwendungen der Eingliederungshilfe sind im Jahr 2019 zum Vorjahr um 11,38 % gestiegen und lagen am Jahresende bei 55 Mio. € (+ 5,6 Mio. € zum Vorjahr). Ein Grund für diesen vergleichsweise hohen Anstieg ist die Einführung der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020. Sowohl der Landkreis als auch alle Einrichtungen in Deutschland haben hierzu ihre noch ausstehenden Altfälle gezielt zum Jahresende abgearbeitet.

Betrachtung Aufwand

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwand	39.378.755 €	40.626.089 €	42.580.984 €	46.215.813 €	49.501.340 €	55.134.697 €
Steigerungsrate		3,17%	4,81%	8,54%	7,11%	11,38%

Im Rahmen des Quotalen Systems werden für das Jahr 2019 insgesamt 78 % der Aufwendungen vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erstattet; der Landkreisanteil an den Aufwendungen beträgt 22 %. Da über das Quotale System neben der Eingliederungshilfe noch weitere Sozialleistungen erstattet werden (z.B. Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt) und eine Trennung der Erstattungssummen auf einzelne Produkte nicht erfolgt, werden hier nur die Aufwendungen dargestellt.

Zum 01.01.2020 ist die Finanzierung der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe neu aufgestellt worden. Hierzu ist in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 26.11.2019 bereits berichtet worden.

2) 3. Reformstufe des BTHG

Zum 01.01.2020 ist die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Die Eingliederungshilfe ist aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in eine eigenständige Reha-Leistung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) umgewandelt worden. Der Lebensunterhalt der betroffenen Personen wird in erster Linie – bei Bedarf – durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sichergestellt. Die genaue Darstellung der Neuerungen kann der Anlage entnommen werden.

Daneben hat es zum 01.01.2020 eine Änderung in der Zuständigkeit der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren in der Eingliederungshilfe gegeben. Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) ist für die Widerspruchsverfahren im eigenen Wirkungskreis (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) zuständig. Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe (Land) ist für Widerspruchsverfahren im übertragenen Wirkungskreis (Erwachsene ab 18 Jahren) zuständig. Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die örtlichen Träger nicht (mehr) herangezogen. Seit Jahresbeginn sind Widersprüche gegen Bescheide über Leistungen für Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre daher an das Land zu richten. Diese Regelung gilt nicht für die Leistungen der Sozialhilfe. Hier sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe weiterhin für die Durchführung der Widerspruchsverfahren vom überörtlichen Träger herangezogen.

Die Einführung dieser Reformstufe ist für alle Beteiligten sehr umfangreich gewesen.

- Durch eine engmaschig begleitete Projektplanung und –durchführung mit allen beteiligten Einrichtungsanbietern im Kreisgebiet konnte zum Jahreswechsel ein großer Anteil der Fälle sowohl im Bereich der existenzsichernden Leistungen wie auch im Bereich der Fachleistungen umgestellt werden.
- In 2019 wurden dabei in einem ersten Schritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Verwaltung umfassend geschult (ca. 50 Stunden je Mitarbeiter/in).
- Im August 2019 erhielten alle betroffenen Personen ein ausführliches Informationsschreiben inkl. Checkliste mit den von ihnen zu erledigenden Aufgaben (z.B. Konto einrichten).
- Im Oktober 2019 teilte das Land mit, dass es nicht – wie geplant – eine zentrale durch das Land geführte EDV-Umstellung geben werde. Daher war jeder Landkreis eigenständig für das Ausrollen und Implementieren der neuen EDV-Strukturen verantwortlich. Unter Berücksichtigung der neuen Finanzstrukturen in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe wurde dies im Sozialamt im November und Dezember durchgeführt.

- Die Anbieter besonderer Wohnformen haben nach Erarbeitung der Wohn- und Betreuungsverträge diese ab Ende November 2019 schließen können. Diese Verträge sind Grundlage für die Berechnung des Leistungsanspruches auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Nach Fertigstellung der neuen EDV-Struktur sowie Eingang der Wohn- und Betreuungsverträge konnten anschließend die Fälle vom bisherigen SGB XII-System in das neue SGB IX-System umgestellt werden. Dies betraf den gesamten Personenkreis, so dass insgesamt ca. 2.200 Fälle in der EDV zu ändern waren.
- Hinzu kam die Neuanlage von ca. 500 Fällen, da die Bewohnerinnen und Bewohner besonderer Wohnformen (ehem. stationär) zum 01.01.2020 zusätzlich zu ihren Eingliederungshilfeleistungen einen neuen Leistungsanspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.
- Obwohl das Zeitfenster sehr eng war, konnten zum Jahreswechsel ca. 70 % der Fälle nach neuem Recht zahlbar gemacht werden. Ende Januar 2020 liegt diese Quote bei ca. 90 %. Ausstehend sind in erster Linie noch die auswärtigen Einrichtungsträger, da hier u.a. die Wohn- und Betreuungsverträge noch nicht in Gänze vorliegen.

Die Umsetzung dieser Reformstufe führte zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten. Allein im Sozialamt sind für die Arbeiten insgesamt 750 Stunden an Mehrarbeit entstanden. Viele Rechtsfragen, insbesondere die Ausgestaltung der Schnittstellen Eingliederungshilfe mit Hilfe zur Pflege, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Wohngeld, sind noch nicht abschließend geklärt.

Schließlich führt diese Reformstufe auch bei den Menschen mit Behinderungen zu vielen Fragen und Unklarheiten. Die komplexen Rechtsänderungen, die schon für die Fachleute in Verwaltungen und Einrichtungen durchaus schwierig sind, sind erst recht für die betroffenen Menschen unverständlich. Auch deren – in erster Linie ehrenamtlichen Betreuer/innen (hauptsächlich Eltern) – sehen sich hiermit überfordert. Die Reform hat direkte Auswirkungen auf ihren Lebensalltag. Es wird sich zeigen, ob sich diese Auswirkungen positiv gestalten lassen.

3) Organisation/Personal

Zum 01.01.2020 ist die Organisation der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Landkreis geändert worden. Bisher wurden die Eingliederungshilfe-Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte im Gesundheitsamt und die Eingliederungshilfe-Aufgaben der Verwaltung durch die Sachbearbeiter/innen im Sozialamt wahrgenommen. Diese Trennung ist mit der 3. Reformstufe teilweise aufgehoben worden. Zum 01.01.2020 sind die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte vom Gesundheitsamt in das Sozialamt gewechselt. Dies gilt für den Personenkreis der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung wird der sozialpädagogische Part weiterhin durch den Sozialpsychiatrischen Dienst im Gesundheitsamt ausgeführt.

Zum Jahreswechsel sind insgesamt 3,73 Stellen vom Gesundheitsamt in das Sozialamt gewechselt, von denen derzeit 1,6 Stellen besetzt sind. Zusätzlich zu den für 2020 beantragten Stellen (1,83) sowie der vorübergehenden „Ausleihe“ einer Stelle aus dem Bereich Beratung nach § 106 SGB IX stehen somit im Jahr 2020 insgesamt 6,56 Stellen für den sozialpädagogischen Bereich zur Verfügung. Derzeit finden entsprechende Auswahlverfahren statt, so dass hier zeitnah mit einer Besetzung der Stellen gerechnet werden kann.

Im Bereich der Verwaltungsmitarbeiter/innen sind derzeit 15,94 Stellen vorhanden, von denen nach mehreren Auswahlverfahren noch 3,30 Stellen nicht besetzt werden konnten. Die Besetzung der Stellen wird in 2020 fortgeführt.

4) Ausblick auf die 4. Reformstufe

Die 4. Reformstufe des BTHG ist zum 01.01.2023 vorgesehen. Mit ihr soll der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe und damit der Zugang zum Leistungssystem neu bestimmt werden. Bisher zeigt sich jedoch, dass die diesbezüglichen Planungen eines neuen Behinderungsbegriffes noch nicht überzeugen konnten. Daher hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits in 2018 einen partizipativen Beteiligungsprozess gestartet, um Kriterien für eine Neudefinition zu erarbeiten. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

In Vertretung

(von Ostrowski)

Anlage 1 zu TOP 5

Änderungen der 3. Reformstufe Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe konzentrieren sich nun auf die reinen Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Dazu zählen z.B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel. Sie werden somit von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Die existenzsichernden Leistungen (u.a. Lebensunterhalt, Bekleidung, ggf. Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung) werden nun wie bei Menschen ohne Behinderung durch die Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII) oder durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) finanziert und direkt ausbezahlt.

Personenzentrierte Ausrichtung der Leistungen

Bisher wurden die erforderlichen Leistungen von den Leistungsanbietern in Form von Gesamtpaketen erbracht, die die Versorgung und die Betreuung getrennt nach Hilfebedarfsgruppen umfassten und für die der Leistungserbringer mittels einer sog. Grundpauschale, Maßnahmenpauschale und eines Investitionsbetrages vergütet wurde. Die Leistungen waren dabei an die Wohnform gebunden, wodurch auch die Wahlmöglichkeit der leistungsberechtigten Personen stark eingeschränkt war.

Durch die Trennung der Leistungen werden die Leistungen der Eingliederungshilfe personen- statt einrichtungszentriert ausgerichtet. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe wird dabei aufgehoben. Die Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen orientieren sich somit ausschließlich am individuellen Bedarf.

Neue Rahmenbedingungen der vertraglichen Beziehungen

Die neue Struktur des Eingliederungshilferechts macht es erforderlich, dass die Rahmenbedingungen der vertraglichen Beziehungen zwischen den Leistungsträgern, den Leistungsanbietern und den Menschen mit Behinderungen neu geregelt werden müssen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist, dass die Neuregelungen vorsehen, die Leistungsberechtigten direkt an diesem Prozess zu beteiligen.

Menschen mit Behinderungen, die bisher in kollektiven Wohnformen eines Leistungserbringers (stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) leben und eine Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen, müssen für die Inanspruchnahme von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nun zwei unterschiedliche Anträge stellen.

Zum einen bedarf es eines Mietvertrags mit der stationären Einrichtung. Die Kosten für die Unterkunft werden dabei vom eigenen Konto gezahlt. Dafür muss zunächst ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung beim Sozialamt gestellt werden, wobei u.a. die Höhe der anfallenden Kosten für die Unterkunft und Heizung gegenüber dem Leistungsträger nachgewiesen werden muss. Wird der Antrag vom Sozialamt genehmigt, dann erhält der Antragstellende die Leistungen der Grundsicherung monatlich im Voraus (d.h. für Januar 2020 spätestens am 01.01.2020 Zahlungseingang) auf das Konto. Damit kann der Antragstellende dann die Miete an die stationäre Einrichtung weiterleiten.

Zum anderen müssen Leistungsberechtigte für die Inanspruchnahme von Fachleistungen (u.a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung etc.) zunächst einen Antrag an den zuständigen Eingliederungshilfeträger stellen.

Einkommen und Vermögen gem. §§ 135 - 142 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Mit der 3. Reformstufe kommt es zudem zu einem umfassenden Systemwechsel bei der Berechnung des Eigenbetrags. Es gelten neue Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe im SGB IX.

Einkommen

Bereits im Rahmen der 1. Reformstufe im Januar 2017 wurde der Einkommensfreibetrag für berufstätige Menschen mit Behinderungen auf 40 % des Nettoeinkommens, aber nicht mehr als 65 % des Regelbedarfs angehoben. Seit dem 1. Januar gibt es einen Einkommensfreibetrag der jährlich an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IV (das Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) angepasst wird (§ 136 Abs. 2 SGB IX). Folgende Einkommensfreibeträge ergeben sich dadurch:

- Sozialversicherte, erwerbstätige oder selbstständige Antragstellende: 85 % der Bezugsgröße (entspricht 32.487,- € im Jahr 2020)
- Nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigte: 75 % der Bezugsgröße (2020: 28.665,- €)
- Rentner (gem. § 136 SGB IX): 60 % der Bezugsgröße (2020: 22.932,- €)

Der Leistungsberechtigte muss einen monatlichen Eigenbeitrag leisten, wenn sein Verdienst darüber liegt. Die Höhe beträgt jeweils 2 % aus der Differenz zwischen tatsächlichem Einkommen und den jeweiligen Freibeträgen (§ 137 Abs. 2 SGB IX).

Vermögen

Auch der Vermögensfreibetrag wird durch die 3. Reformstufe angehoben. Bereits im Rahmen der 1. Reformstufe im Januar 2017 wurde der Betrag von 2.600 € auf ca. 30.000 € angehoben. Seit dem 1. Januar 2020 wurde für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und nicht gleichzeitig auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder auf Hilfen zur Pflege angewiesen sind, der Freibetrag erneut angehoben. Er beträgt nun gem. § 139 SGB IX 150 % der jährlichen Bezugsgröße (2020: 57.330,- €). Das Partnereinkommen und Partnervermögen wird nicht mehr mit herangezogen. Außerdem gelten u.a. die Altersvorsorge (Riester-Rente) sowie gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder Eigentumswohnung als geschütztes Vermögen und dürfen somit nicht berücksichtigt werden (§ 90 SGB XII).

Einkommens- und Vermögensfreibeträge bei der Inanspruchnahme von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

Bei der Inanspruchnahme von Fachleistungen der Eingliederungshilfe sowie von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, insbesondere der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII, gelten weiterhin die strengeren Vorschriften zur Einkommens- und Vermögensanrechnung des SGB XII. Von den Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensregelung im Eingliederungshilferecht profitieren somit nur diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Konkretisierung der Leistungskataloge

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung in der Eingliederungshilfe wurden mit der 3. Reformstufe neu strukturiert, konkretisiert und punktuell ergänzt.

Neu ist, dass gewisse Teilhabeleistungen (vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX) auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden können, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können (§ 116 Abs. 3 SGB IX). Das betrifft insbesondere Fälle, in denen Menschen mit Behinderung die gleiche Leistung zur gleichen Zeit und am gleichen Ort benötigen. Möglich ist die gemeinsame Inanspruchnahme u.a. bei Assistenzleistungen, Leistungen zur Beförderung und heilpädagogischen Leistungen.

Seit 1. Januar 2020 können in der Eingliederungshilfe zudem Leistungen zur Assistenz, zur Förderung der Verständigung und zur Beförderung als pauschale Geldleistungen erteilt werden (§ 116 Abs. 1 SGB IX).

Die bereits 2018 neu in die Eingliederungshilfe eingeführte Leistungsgruppe "Teilhabe an Bildung" wurde zum Jahreswechsel konkreter ausgestaltet und weiter gefasst (§ 112 SGB IX). Zum Beispiel können nun die behinderungsbedingten Kosten für ein Masterstudium übernommen werden (§ 112 Abs. 2 SGB IX). Weitere Unterstützungsleistungen sind etwa Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht oder Hilfen zur Ableistung eines Praktikums (§ 112 Abs. 3 SGB IX). Für weiterführende hochschulische Angebote muss kein Leistungs- und Befähigungsnachweis erbracht werden. Die gemeinsame Leistungserbringung ist gemäß § 112 Abs. 4 SGB IX auch in dieser Leistungsgruppe möglich.

Abgesehen davon wurde mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz das Budget für Ausbildung eingeführt (§ 61a SGB IX).

Quelle (abgerufen am 31.01.2020):

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/bthg-reformstufe-3-das-ist-neu-im-ingliederungshilferecht-1/>



Mitteilungsvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0891 Status: öffentlich Datum: 13.02.2020
Termin	Beratungsfolge:	
27.02.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Abschlussbericht Projekt PASST!

Sachverhalt:

Die Arbeit und die Ergebnisse des Projektes Passt! werden in einer PowerPoint Präsentation vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0892		
		Status: öffentlich		
		Datum: 13.02.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.02.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
12.03.2020	Kreisausschuss			
29.04.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Projekt „Praxisverbund“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF- Maßnahme) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Angebot „Praxisverbund“ ist ein Projekt des Jobcenters/Jugendberufszentrums, das über die ESF -Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“ zur Antragstellung bei der NBank gebracht werden soll. Die Durchführung des Projekts soll nach Antragstellung (Stichtag 01.04.2020) und Genehmigung durch die NBank durch einen externen Träger erfolgen.

Mit der o.g. Richtlinie fördert das Niedersächsische Kultusministerium Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung mit dem Fokus auf Schulen und Schüler. Dazu nutzt Niedersachsen Fördergeld aus dem eigenen Haushalt und dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Einer der Schwerpunkte der geförderten innovativen Projekte, soll die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben und die Bedeutung des Schulpraktikums nachhaltig für die Berufswahlentscheidung steigern. Das geförderte Projekt ersetzt nicht den schulischen Auftrag im Zusammenhang mit den Schulpraktika, sondern steht neben diesem und geht mit seinen Inhalten und Angeboten als Teil der Gestaltung des Übergangs Schule in den Beruf über diesen hinaus. Konkretes Ziel des Projekts „Praxisverbund“ ist die Erhöhung des Anteils der Abgangsschüler aus der Sekundarstufe 1 der allgemeinbildenden Schulen, die nach der zehnten Klasse eine betriebliche Ausbildung in den regionalen Betrieben beginnen. Derzeit nehmen lediglich 5 bis 15 Prozent der Abgangsschüler nach Klasse 10 in der regionalen Wirtschaft eine betriebliche Ausbildung auf. Viele Ausbildungsbetriebe im Landkreis informieren über unmotivierte Schul-Praktikanten und massiv rückläufige Bewerberzahlen.

Über eine Servicestelle Praktikum soll jede allgemeinbildende Schule Unterstützung bei der passgenauen Vermittlung ihrer Schüler in ein Praktikum erhalten. Praxiscoaches sollen die Rahmenbedingungen für den Erstkontakt der Schüler mit dem Erwerbsleben gestalten und die Bedeutung des Praktikums für die Berufswahlentscheidung steigern. Das Jugendberufszentrum unterstützt bereits die Region des Lernens bei der Vereinheitlichung der Berufsorientierung durch den BerufsorientierungsOrdner (BOO). Mit dem Projekt „Praxisverbund“ sollen die Bemühungen der Schulen auf den Meilenstein „Praktikum-berufsorientierende Praxis“ hin ausgerichtet werden. Praktikumsverbände werden für Berufsfelder aufgrund von Stärken und Vorlieben der Schüler zusammengefasst. Die Beratung der Arbeitgeber hinsichtlich eines Zusammenschlusses in

Berufsfeldern, soll die Nachwuchsgewinnung an die geänderten Bewerberzahlen und Bedürfnisse von Schülern anpassen helfen. Gütesiegel für Praktikumsbetriebe, Einführung einer orientierenden Feedback-Kultur zum Praktikum sind weitere innovative Meilensteine im Projektverlauf. Die Installation von Praxispatenschaften nach dem Praktikum soll dazu beitragen, dass Schüler an den passenden Betrieb/Beruf gebunden bleiben und damit nach der Schule in eine betriebliche Ausbildung einmünden.

Das Projekt „Praxisverbund“ legt ein weiteres Fundament für einen erfolgreichen Übergang von Schule zu Beruf und verfestigt insbesondere die bestehenden Strukturen zwischen den Schulen und den Jugendberufszentren. Der Zugang zu Praktikas soll den selbstverständlichen Zugang zu Ausbildungen grundlegend regeln und in Zusammenarbeit mit dem Jugendberufcoaching auch über die Projektlaufzeit eine Desorientierung von Jugendlichen präventiv vermeiden.

Das Projekt „Praxisverbund“ wird mit einem Zuschuss von 60 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten mit ESF und Landesmitteln gefördert, die der externe Träger zur Gegenfinanzierung des von dort eingesetzten Personals nutzen soll. Für die verbleibenden 40 Prozent der förderfähigen Kosten soll eine Finanzierung durch den Landkreis erfolgen. Eine Kofinanzierung kann sowohl über eine Geldleistung als auch über einen Personaleinsatz erfolgen. In dem Projekt sollen durch den Landkreis als Geldleistung 183.850 € und als Personaleinsatz in der Projektleitung 0,25 Stellenanteile (entspricht 34.000 €) aus dort vorhandenen Stellen eingesetzt werden (siehe Tabelle).

Kurzprofil der Maßnahme:

Name:	„Praxisverbund“
Träger/Antragssteller	Jugendberufszentrum des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Durchführungsort	Kreisgebiet Rotenburg (Wümme)
Laufzeit der Maßnahme	24 Monate (Starttermin voraussichtlich 01.09.2020)
Zielgruppe	Schüler der Abgangsklassen Sek1 u. Sek2 (Insbesondere im Bezug von Leistungen SGB II)
Inhalt	Erhöhung der Ausbildungsaufnahmen nach dem Abgang aus der Sekundarstufe 1. Stärkung der Bedeutung des Schulpraktikums. Passgenaue niedrigschwellige Praktikumsvermittlung zur Berufswahlentscheidung.
Teilnehmerzahl:	200 Schüler pro Schuljahr & 150 Ausbildungsbetriebe
Personal:	1 Praxiscoach: Bremervörde (externer Träger) 1 Praxiscoach: Zeven (externer Träger) 1,5 Praxiscoaches: Rotenburg (externer Träger) 0,5 Projektleitung (0,25 JBZ / 0,25 externer Träger)
Förderfähige Gesamtkosten:	544.600 € (Laufzeit 24 Monate)

Finanzierungskosten durch den Landkreis Rotenburg (W.)	insgesamt 217.850 € (Laufzeit 24 Monate) setzt sich wie folgt zusammen:	
	Kofinanzierung als finanzieller Zuschuss:	Kofinanzierung als Personal-Freistellung:
	1. 2020: 30.600 € 2. 2021: 91.900 € 3. 2022: 61.350 € Summe 183.850 €	1. 2020: 5.650 € 2. 2021: 17.000 € 3. 2022: 11.350 € Summe 34.000,00 €

Im Budget des Jobcenters/Jugendberufszentrums stehen zur Förderung von Projekten zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf 125.000,00 € für 2020 zur Verfügung. Mit der Zustimmung zu der Antragstellung und Finanzierung des Projekts „Praxisverbund“ werden im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2021 91.900 € und auf das Haushaltsjahr 2022 61.350 € Haushaltsmittel gebunden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt für das Projekt „Praxisverbund“ bei der NBank Fördermittel im Umfang von 544.600 €. Die erforderlichen Mittel des Landkreises von höchstens 183.850 € werden zur Verfügung gestellt.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung des Projekts „Praxisverbund“ sollen im Produkt 31.2.02 (Jugendberufszentrum) für das Jahr 2021 mit 91.950 € und 2022 mit 61.300 € zur Verfügung gestellt werden.

Luttmann



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0893		
		Status: öffentlich		
		Datum: 13.02.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.02.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			

Bezeichnung:

Kofinanzierung des Projektes „Kochen für die Seele“ des Lebensraum Diakonie e.V.

Sachverhalt:

Die Erfahrungen des Jugendberufsentrums/des Jobcenters und der Jugendwerkstatt zeigen, dass die psychische Gesundheit der jungen Menschen durch die Anforderungen der komplexen gesellschaftlichen Gegenwart zunehmend auffällig wird. Insbesondere der Personenkreis der jungen Frauen mit Kind oder in der Schwangerschaft bedarf in einem ersten Schritt der Unterstützung.

Junge Menschen aus der Zielgruppe des Jugendberufsentrums/Jobcenters sind mit besonderen persönlichen oder sozialen Problemen konfrontiert. In den meisten Fällen liegen hier keine klinisch belegten Erkrankungen vor. Vielmehr ist die Jugendphase bereits eine krisenhafte Zeit, die bei problematischem sozialem Umfeld oder persönlichen Einschränkungen zu psychischen Belastungen bis hin zur Erkrankung führen kann. Fachkreise verzeichnen in den letzten Jahren einen Anstieg der psychischen Belastungen bei jungen Menschen, trotz oder gerade wegen zunehmender individueller Möglichkeiten und abnehmenden Unterstützungsstrukturen in der Familie und dem sozialen Umfeld.

Die Beratung des Jugendberufsentrums/Jobcenters muss die psychischen Problemstellungen in den Fokus nehmen, um Wege in die Qualifizierung und in das Berufsleben aufzeigen zu können und erreichbar zu strukturieren. In einem ersten Schritt nimmt das Projekt „Kochen für die Seele“ die Zielgruppe der jungen Mütter in den Fokus. Niedrigschwellig soll hier die physische und psychische Gesundheit der jungen Frauen gefördert werden. Über die begleitende Beratung des Jugendberufsentrums und einer vorgeschalteten Potentialanalyse, sollen Kindesbetreuung und Wege in den Beruf sowie größere Selbstbestimmung möglich werden.

Projektkosten:

Laufzeit 40 Wochen / 01.03.2020 bis 31.12.2020:

Ernährungsberatung/ Kochen 5 Wochenstunden

Psychologische Unterstützung / Coaching 7,5 Wochenstunden

Sachkosten

Gesamtkosten: 16.600,- €

Name:	„Praxisverbund“
Träger/Antragssteller	Lebensraum Diakonie e.V.
Durchführungsort	Rotenburg (Wümme) Goethestraße 14 (Jugendwerkstatt)
Laufzeit der Maßnahme	40 Wochen / 01.03.2020 bis 31.12.2020
Zielgruppe	Junge Mütter / Junge Frauen
Inhalt	Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit junger Frauen (bis 26 Jahren) Aktivierung und berufl. Perspektiventwicklung. Überleitung an Jugendberufszentrum / Jugendwerkstatt.
Teilnehmerzahl:	Kleingruppe bis 10 TN
Gesamtkosten:	16.600,- € (bei 50% Eigenmitteln des Trägers)
Kofinanzierungskosten	8.300,- €

Im Budget des Jugendberufszentrums 2020 stehen für die Förderung von Projekten zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf 125.000,00 € zur Verfügung. Die Kofinanzierung / die Durchführung des Projekts „Kochen für die Seele“ entspricht der Zielsetzung des Jugendberufszentrums/des Jobcenters, jungen Menschen am Übergang in den Beruf, passgenaue Unterstützungsangebote zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt die Durchführung des Projekts „Kochen für die Seele“ für die Laufzeit von 40 Wochen im notwendigen Umfang mit einer Kofinanzierung, höchstens jedoch in Höhe von 8.300,- €.

Luttmann